



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

28.07.2022

Antrag der BFSO/Die Grünen-Fraktion vom 9.3.2022 – Tempo 30 Initiative

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Die BFSO/Die Grünen-Fraktion hat mit Mail vom 9.3.2022 beantragt im Gemeinderat zu folgenden Themen Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadt Hüfingen tritt der kommunalen Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“ bei.
- b) Von der Schaffhauser Straße (Startpunkt neuer Kreisverkehr Dögginger Straße), über die Hauptstraße bis einschließlich Donaueschinger Straße soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 abgesenkt werden.

Der Antrag ist im Anhang beigelegt.

2. Rechtliches

Nach § 34 Abs. 1 ist auf Antrag einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.

Der Antrag wurde durch die BFSO/Die Grünen-Fraktion per Mail am 9.3.2022 gestellt. Da parallel das Verfahren der durch die Kommune zu erstellenden Lärmaktionsplanung läuft, wurde zwischen dem Fraktionsvorsitzenden Michael Steinemann und Bürgermeister Michael Kollmeier vereinbart, den vorliegenden Antrag vorläufig zurückzustellen, bis die Lärmaktionsplanung in den Gemeinderat eingebracht wird.

3. Zum Antrag Tempo 30 Initiative

Zu a):

Die Stadt Hüfingen tritt der kommunalen Initiative „lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ bei.

Ein Beitritt in die Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“, um die Ziele lebenswerter Innenstädte zu unterstützen, ist aus Sicht der Verwaltung durchaus denkbar.

Die Verwaltung möchte jedoch darauf hinweisen, dass eine aktive Mitarbeit in dieser Initiative aufgrund der personellen Ressourcen im Bereich Hauptamt/Ordnungsamt derzeit nicht möglich ist.

Zu b):

Von der Schaffhauser Straße (Startpunkt neuer Kreisverkehr Dögginger Straße), über die Hauptstraße bis einschließlich Donaueschinger Straße soll die zuverlässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 abgesenkt werden.

Nach § 45 Absatz 1c StVO darf sich die Anordnung einer Tempo-30-Zone weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Damit ist derzeit für die Donaueschinger-, Haupt- und Schaffhauser Straße /Teil) keine durchgängige Anordnung eine Tempo 30-Zone möglich.

§ 45 Abs. 9 StVO führt aus, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden können, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Zulässig sind somit Ausnahmen im unmittelbarem Bereich von an dieser Straße gelegenen Kindergärten, Schulen, Altenpflegeheimen, u.a.

2018 wurde durch die Straßenverkehrsbehörde entschieden, dass im Bereich des F.F. Altenpflegeheimes eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich ist, da das Pflegeheim keinen direkten Zugang zur Straße hat.

Ob im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionsplanung durchgängige Geschwindigkeitsreduzierungen in der Schaffhauser-, Haupt- und Donaueschinger Straße möglich sind, ist im derzeit laufenden Verfahren zu prüfen und durch den Gemeinderat nach sorgfältiger Abwägung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es ist über die von der Fraktion BFSO/Die Grünen gestellten Anträge zu entscheiden.